Herzlich willkommen!

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zum SGB II für Flüchtlinge und andere Migrant_innen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

GGUA Flüchtlingshilfe

DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration (für Münster und das Münsterland)

www.mamba-muenster.de

Materialien

Diese Präsentation und viele weitere Materialien finden sich zum Download unter:
www.mamba-muenster.de → Links & Downloads

→ Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige

→ BMAS: Arbeitshilfe "Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Jobcenter und Arbeitsagenturen"

Übersicht

1. *Zum Hintergrund: Migrant_innen in Deutschland*
2. *Zugang zum SGB II für Drittstaatsangehörige*
3. *Zugang zum SGB II von UnionsbürgerInnen*

Warum diese Fortbildung?

Durch gesetzliche Neuregelungen und Migrationsentwicklungen kommen neue Kund_innenkreise zu den Jobcentern:

1. Deutlich steigende Zahl anerkannter Flüchtlinge
2. Durch geplante Bleiberechtsregelungen erhalten künftig viele Personen statt einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis
3. § 25 Abs. 5 (und weitere Aufenthlatserlaubnisse) werden aus dem AsylbLG ins SGB II verschoben.
4. Die Zuwanderung von Unionsbürger_innen steigt. Ein Großteil wird einen SGB-II-Anspruch erhalten.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Das Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltspapiere

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Die fünf Aufenthaltstitel:

→ Visum (zur Einreise)

→ Aufenthaltserlaubnis (befristet)

→ Blaue Karte-EU (befristet)

→ Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

→ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristet)

Die weiteren Aufenthaltspapiere

→ Aufenthaltsgestattung

→ Duldung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Die Aufenthaltszwecke

- → Zum Zweck der Ausbildung (§§ 16,17 - Abschnitt 3)
- → Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 - Abschnitt 4)
- → aus humanitären Gründen (§§ 22-26 - Abschnitt 5)
- → aus familiären Gründen (§§ 27-36 - Abschnitt 6)
- → Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37-38a – Abschnitt 7)

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen

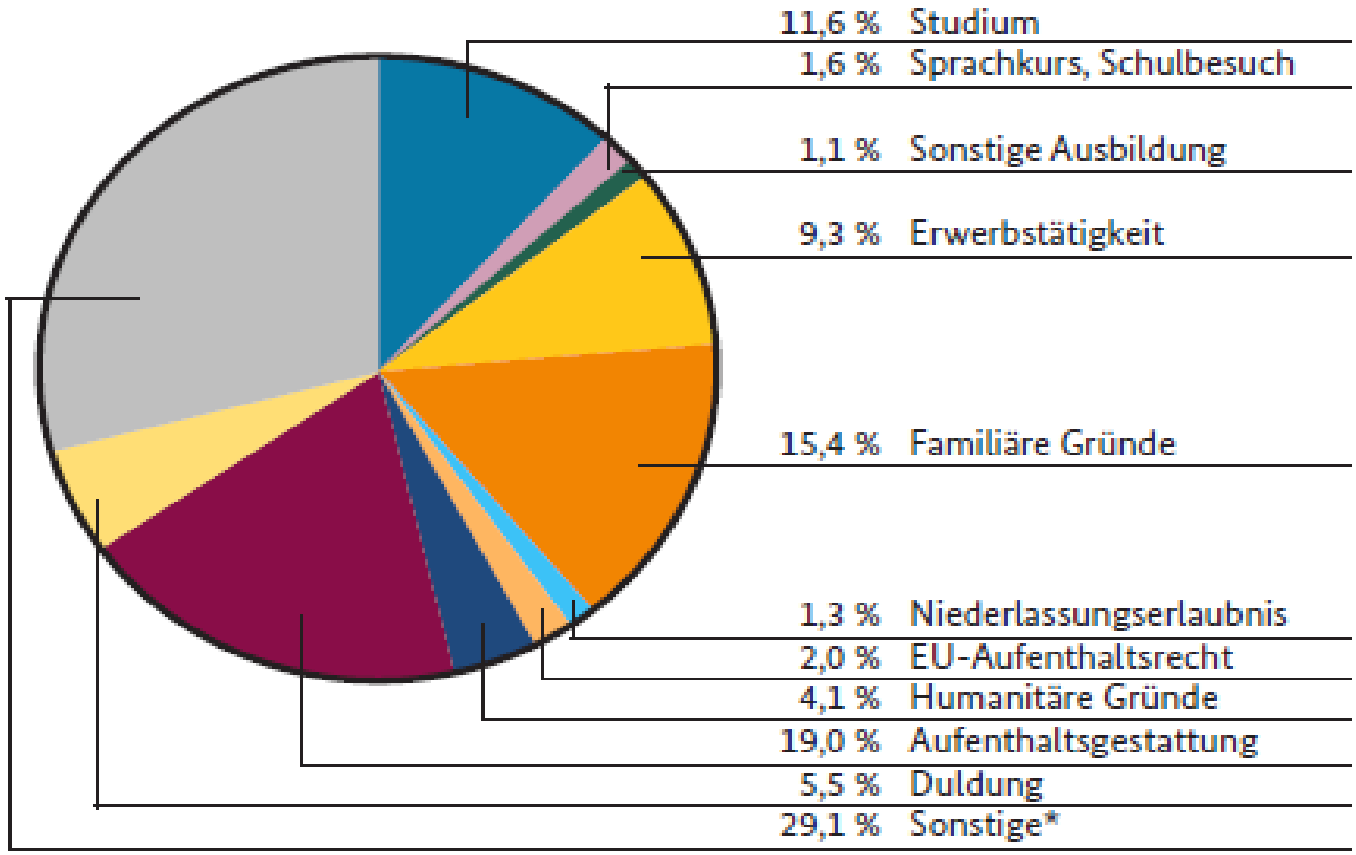

* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Flüchtlinge

Familie I.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

- → Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- → Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

6 K 3848/09.A

EINGEGANGEN
-3. Feb. 2011
Anwaltsgemeinschaft
Wegmann

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und die evangelische Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister bei der Stadtverwaltung mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule und ist ein sehr guter Schüler.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

- Einen Sprachkurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Leistungsberechtigung nach SGB II

Leistungsberechtigung SGB II

Grundsätzlich besteht mit allen Aufenthaltstiteln Zugang zum SGB II, sofern gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt.

→ **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**

→ **Niederlassungserlaubnis**

→ **Blaue Karte-EU**

→ **Visum D („nationales Visum“)**

→ **Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 4 („Fortgeltungsfiktion“)**

Leistungsberechtigung SGB II

- **Alle Aufenthaltserlaubnisse**, außer:
  - § 24 „wegen des Kriegs im Heimatland“
  - § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“
  - § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
  - § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

  → **AsylbLG!**

Ab 1. März 2015 sind damit neu im SGB II leistungsberechtigt:

→ **§ 25 Abs. 4a und 4b sowie**

→ **§ 25 Abs. 5**, wenn die Aussetzung der Abschiebung mind. 18 Monate zurückliegt.

Leistungsberechtigung SGB II

- § 16 Abs. 4 AufenthG
- § 18c AufenthG
- § 17 Abs. 3 AufenthG

→ Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche (Ausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, aber: Sicherung des Existenzminimums aufgrund Verfassung dennoch erforderlich!)

Schwierigkeiten in der Praxis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Visum

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Visum

- Herr K. zieht mit einem D-Visum aus Algerien zu seiner deutschen Ehefrau nach Deutschland und meldet sich beim Jobcenter. Seine Frau erhält ALG II. Hat Herr K. einen Anspruch?

Vorname(n) / Given name(s) / Prénom(s)

Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

Passnummer / Passport number / Numéro de passeport

Unterschrift / Signature / Signature

07/08/2012

Datum / Date / Date

VISUM 043587942

GÜLTIG FÜR / VALABLE POUR / VALID FOR: DEUTSCHLAND

VOM / DU / FROM: 10-08-12 BIS / AU / UNTIL: 07-11-12

ART DES VISUMS / TYPE DE VISA / TYPE OF VISA: D

ANZAHL DER EINREISEN / NOMBRE D'ENTREES / NUMBER OF ENTRIES: 01

DAUER DES AUFENTHALTS / DURÉE DE SÉJOUR / DURATION OF STAY: 90 TAGE / JOURS / DAYS

AUSGESTELLT IN / DÉLIVRÉ À / ISSUED IN: Nairobi

AM / LE / ON:

NUMMER DES REISEPASSES / NUMÉRO DE PASSEPORT / NUMBER OF PASSPORT:

NAME, VORNAME / NOM, PRÉNOM / SURNAME, NAME:

ANMERKUNGEN / REMARQUES / REMARKS: FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT GESTATTET

AUFENTHALTSANZEIGE NACH EINREISE

LITTFAß

DEUTSCHLAND

VDD<<[redacted]<<[redacted]<<<<<<<<

0435879428SOM7401019M1211078T1900810

Bundesdruckerei, Art.-Nr. 3100615

Visum

- **Probleme**:
  - Visum hinreichender Aufenthaltstitel / gewöhnlicher Aufenthalt?
  - Ausschluss in den ersten drei Monaten?
  - fehlende Erwerbsfähigkeit?

BSG, B 4 AS 37/12 R, 30.1.2013

„Der Kläger war insbesondere nicht nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund greift nicht in einer Fallkonstellation wie der hier vorliegenden, in der ein nicht erwerbstätiger Ausländer (zwecks Familienzusammenführung) zu seinem deutschen Ehepartner zieht.“

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

BSG, B 4 AS 37/12 R, 30.1.2013

„ Schließlich hatte der Kläger nach der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs 1 S 1 Nr 4 SGB II). Das Gesetz knüpft insoweit an die Bestimmung des § 30 Abs 3 SGB I an, wonach jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt “

BSG, B 4 AS 54/12 R, 30.1.2013

„Jedenfalls für den Bereich des SGB II läuft es der Vereinheitlichung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts zuwider, wenn (…) dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmende Tatbestandsmerkmale im Sinne von rechtlichen Erfordernissen zum Aufenthaltsstatus aufgestellt werden (…) und damit einzelnen Personengruppen der Zugang zu existenzsichernden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts versperrt wird. Ein (…) zu dem gewöhnlichen Aufenthalt hinzutretendes Anspruchsmerkmal im Sinne des Innehabens (…) eines bestimmten Aufenthaltstitels nach dem AufenthG fehlt im SGB II.“

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

Ein anerkannter Flüchtling aus dem **Irak** hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Seine Frau und seine Kinder ziehen später ebenfalls nach Deutschland und erhalten ein D-Visum zur Familienzusammenführung und später eine Aufenthaltserlaubnis § 30 bzw. 32 AufenthG. Sie beantragen innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts Leistungen nach SGBII.

Besteht Leistungsanspruch?

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

FH zu § 7 SGB II

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Aus den Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II der Bundesagentur für Arbeit (Randnummer 7.5f):

„Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.“

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

Familie U. kommt gerade aus Syrien und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgrund des Aufnahmeprogramms des Bundes. Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten?

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Familie K. ist nach dem Aufnahmeprogramm des Landes NRW aus Syrien in Deuutschland aufgenommen worden. Der Bruder hatte eine Verpflichtungserklärung für sie abgegeben. Familie K. hat einen Antrag auf Asyl gestellt, der nunmehr anerkannt worden ist. Sie erhalten eine AE nach § 25 Abs. 1 und beantragen nun erstmalig Leistungen beim Jobcenter.

Besteht Anspruch trotz Verpflichtungserklärung?

Ist die Verpflichtungserklärung erloschen?

Kann eine Erstattung durchgesetzt werden?

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.10b:

http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.12.2013.pdf

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Asylberechtigte/Flüchtlinge - Übergangszeit während Antragsverfahren

» Wissensdatenbank SGB II
» » §§ 7 bis 13 - Anspruchsvoraussetzungen
» » » § 7 - Leistungsberechtigte

Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden.

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Veröffentlicht: 20.12.10

WDB-Beitrag Nr.: 070065

zum Seitenanfang

Fragen

Frau K. hatte seit 7 Jahren eine Duldung und hat im Februar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten. Hat sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Wortlaut des AsylbLG ab 1. März 2015:

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die (…)

3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

→ wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,

→ nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder

→ nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (…).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

Das Ehepaar H. hat Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5. Sie erhalten (ab 1. März 2015) Leistungen nach dem SGB II, da sie vor mehr als 18 Monaten erstmalig eine Duldung erhalten haben. Sie bekommen ein Kind, das ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhält. Hat das Kind Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG?

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

Herr F. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG. Er spricht kein Wort deutsch und stellt nun einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II.

Bundesagentur für Arbeit:
HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstausweisen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

- **3.1.2 Erstattung von Dolmetscherkosten**

„Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.

Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken von Staatsangehörigen aus Staaten der EU (gemäß Art. 2 der VO (EWG) Nr. 883/2004 erstreckt sich der Anwendungsbereich auf alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und **Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen**, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene (…), sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

D. ist als 16jähriger aus Somalia nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m.
§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung

- Vermittlungsbudget
  Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der üblichen und angemessenen Kosten, zum Beispiel für Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderbaren Aufwendungen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Das Aufenthaltsrecht von UnionsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Zuwanderer haben keinen Anspruch auf Hartz IV

Warten auf googleads.g.doubleclick.net...

Entscheidung des EuGH

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche!

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Die geklärten Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Fall „Brey“ (EuGH C 140/12)

Herr und Frau Brey sind deutsche Staatsangehörige und leben seit einiger Zeit in Österreich als Rentner. Da die Rente nicht ausreicht, haben sie ergänzend Leistungen beantragt, die der deutschen Grundsicherung im Alter entsprechen. Österreich hat diese abgelehnt, da sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen würden, denn sie verfügten ja als Nicht-Erwerbstätige nun einmal nicht über ausreichende Existenzmittel, wie sie durch ihren Leistungsantrag bewiesen hätten.

→ **Der EuGH hat festgestellt, dass ein solcher pauschaler und automatischer Ausschluss sogar für Nicht-Erwerbstätige europarechtswidrig ist. Auch in diesem Fall muss immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Zu prüfen ist zudem, wie sich ein Leistungsbezug auf die nationalen Sozialhilfesysteme auswirken würden, und ob es sich um eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen handelt.**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Die umstrittenen Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Fall „Alimanovic“ (C-67/14)

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

- → **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitsuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**
- → **Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Die umstrittenen Fragen

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Xenos Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW (L 7 AS 2136/13)

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke

Recht auf Aufenthalt

- → Zum Zweck der Arbeitsuche
- → Als Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- → Als selbstständig Erwerbstätiger
- → Als Nicht-Erwerbstätiger / wirtschaftlich inaktiver
- → Als Familienangehöriger einer der oben genannten Gruppen

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Keine automatische zeitliche Obergrenze

→ Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate

→ Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird

→ Wichtig für die Praxis: Bewerbungen, Stellenrecherche usw. dokumentieren!

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind ***keine*** Voraussetzung.

→ **Der Bezug von Sozialhilfeleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.**

→ Eine „administrative Ausweisung“ darf „auf keinen Fall“ erfolgen, außer aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art. 14 UnionsRL)

→ **Leistungsanspruch SGB II ist umstritten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)**

Recht auf Aufenthalt

2. **Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

→ Als ‚Arbeitnehmer' ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.

→ EUGH-Urteil Genc, C-14/09, BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Arbeitnehmer aus Kroatien und ihre Familienangehörigen benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung zunächst bis zum 30.6.2015, längstens bis zum 30.6.2020, eine Arbeitserlaubnis-EU (nachrangiger Arbeitsmarktzugang!)

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- → Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Beschäftigung
- → Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- → Frau Saint-Prix hat einige Monate gearbeitet Nun unterbricht sie die Arbeit, da sie drei Monate vor der Entbindung steht, und nimmt die Arbeit erst drei Monate nach der Geburt wieder auf.
- → EuGH Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

→

“Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.“! (Amtlicher Leitsatz)

Recht auf Aufenthalt

3. Selbstständige Erwerbstätige

→ „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)

→ Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung

→ Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Selbstständige Erwerbstätige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL)

→ Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall

→ Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Herr K. hat sich selbstständig gemacht als Raumpfleger. Er hat nur einen Auftraggeber, der ihm die Arbeitszeiten vorschreibt und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher stellt die Ausländerbehörde und das Jobcenter fest: „Es handelt sich um eine Scheinselbstständigkeit. Sie sind nicht freizügigkeitsberechtigt als Selbstständiger und erhalten kein ergänzendes Hartz IV.“
- **Zurecht?**

Recht auf Aufenthalt

4. Nicht-Erwerbstätige

- Z. B. Rentner, Studierende, Personen, die keine Arbeit suchen oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden
- Nur für diese Gruppe und ihre Familienangehörigen sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz erforderlich (§ 4 FreizügG)
- SGB II / XII-Berechtigung besteht (umstritten!), ihre Inanspruchnahme gefährdet aber unter Umständen das Aufenthaltsrecht**!**
- Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts hat allein die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen.
- Das Aufenthaltsrecht erlischt beim Sozialleistungsbezug *keinesfalls automatisch* (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2)
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, außer bei Familienangehörigen von nur Arbeitsuchenden

„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**